

Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege sowie der Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen in der Stadt Garbsen (Kindertagespflegegesetz) vom 24.06.2013

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Garbsen vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 24 a, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII Kindertagespflegeplätze. Durch die Kindertagespflege wird ein pädagogischer und sozialer Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt.

Die Kindertagespflege soll insbesondere

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

- (2) Tagespflegepersonen, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben, werden entsprechend gefördert. Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt durch die Region Hannover.

§ 2 Vermittlungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Garbsen vermittelt Plätze in die Kindertagespflege für Kinder, deren Sorge-/ Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Stadt Garbsen haben.

- (2) Die Stadt Garbsen vermittelt grundsätzlich nur Kindertagespflegeplätze mit einer Regelbetreuungszeit von täglich 4 Stunden an Sorge-/ Erziehungsberechtigte.

Sofern ein über diesen Betreuungsumfang hinaus gehender Betreuungsbedarf geltend gemacht wird, erfolgt eine Vermittlung nur, wenn

1. die Sorge-/ Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht,
2. sich die Sorge/Erziehungsberechtigten in Elternzeit befinden,
3. die Sorge-/ Erziehungsberechtigten eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren,
4. die Sorge-/ Erziehungsberechtigten nachweislich arbeitssuchend sind,
5. die Sorge-/ Erziehungsberechtigten eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen,

oder

6. das Wohl des Kindes/ der Kinder ohne die Kindertagespflege nicht gewährleistet ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist. Der Antrag ist durch die Sorge-/ Erziehungsberechtigten zu stellen.

- (3) Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren soll die Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte in Betracht kommen, wenn dies nach den in § 2 Abs.2 Buchst. Ziff. 1 – 6 dieser Satzung genannten Bedarfskriterien erforderlich

ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll.

- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Schule oder Hort geleistet, wenn eines der Kriterien nach § 2 Abs.2 Buchst. Ziff. 1 – 6 dieser Satzung erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen in einer Einrichtung nicht gedeckt werden kann.

§ 3 Ausschluss von der Kindertagespflege

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder die unter Befall von Ungeziefer leiden, können auf Verlangen von der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen werden.
- (2) Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die – oder deren Sorge-/ Erziehungsberechtigte - sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.
- (3) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht gezahlt wurden oder
 - b) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 2 und 3 erfolgt durch einen förmlichen Bescheid.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorge-/ Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Reglementierungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.
- (2) Die Berechnung der Betreuungszeit wird unter Zugrundelegung von durchschnittlich 230 Betreuungstagen im Jahr bemessen. Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Tagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht, und Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr, werden jeweils zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei tatsächlich stattfindender Betreuung während der Bereitschaftszeit werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet. Bei Beginn oder Ende des Tagespflegeverhältnisses während des laufenden Monats erfolgt eine taggenaue Berechnung.
- (3) Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die im ursächlichen Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 2 genannten Vermittlungsvoraussetzungen stehen.
Zu Beginn der Betreuung wird zudem eine einmalige zusätzliche Eingewöhnungszeit von insgesamt maximal 10 Betreuungsstunden anerkannt.
- (4) Insgesamt darf ein Kind grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden am Tag betreut werden.
- (5) Unterbrechungszeiten auf Grund einer Erkrankung der/ des Erziehungsberechtigten oder des Kindes finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen überschreiten. Andere

Unterbrechungszeiten, hierzu zählen Semester-/ Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten, sind pauschaliert in der durchschnittlichen Betreuungszeit enthalten und werden daher nicht separat berücksichtigt. Dies gilt auch auf Grund der Pauschalierung bei kurzzeitigen Schwankungen der wöchentlichen/ monatlichen Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten. Unterbrechungszeiten, die durch nicht vereinbartes Fernbleiben des Kindes entstehen, werden ebenfalls nicht gesondert berücksichtigt, sofern die Tagespflegeperson den Platz in der Tagespflege für das Kind frei hält.

- (6) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch die Tagespflegeperson verursachten Ausfall der Betreuung (mit Ausnahme von Teilnahme an Fortbildungen) wird keine Geldleistung von der Stadt Garbsen gezahlt. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält eine entsprechende Geldleistung.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird von den Unterhaltsverpflichteten ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Für jede angefangene durchschnittliche halbe Stunde Betreuung wird folgender Kostenbeitrag erhoben:

Kostenbeitrag

10 Stunden	375,00 €
9,5 Stunden	356,25 €
9 Stunden	337,50 €
8,5 Stunden	318,75 €
8 Stunden	300,00 €
7,5 Stunden	281,25 €
7 Stunden	262,50 €
6,5 Stunden	243,75 €
6 Stunden	225,00 €
5,5 Stunden	206,25 €
5 Stunden	187,50 €
4,5 Stunden	168,75 €
4 Stunden	150,00 €
3,5 Stunden	131,25 €
3 Stunden	112,50 €
2,5 Stunden	93,75 €
2 Stunden	75,00 €
1,5 Stunden	56,25 €
1 Stunde	37,50 €
0,5 Stunden	18,75 €

§ 6 Schuldner des Kostenbeitrags

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Unterhaltsverpflichteten. Der Kostenbeitrag wird den Kostenbeitragsschuldnern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Ermäßigung und Freistellung

- (1) Auf Antrag kann der/ die Kostenbeitragsschuldner/ in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

Insgesamt können freigestellt werden

- a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen oder
- b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise können Kinder vom Kostenbeitrag freigestellt werden, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

- (2) Werden aus einer Familie mehrere Kinder im Rahmen der Kindertagespflege im Gebiet der Stadt betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das 2. Kind um 50 v. H. Für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter und dem Eintrittsdatum in die Kindertagespflege. Meistbegünstigt ist das jeweils jüngste Kind. Bei gleichem Eintrittsdatum ist für das jeweils jüngere Kind der höhere Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 8 Änderungen im Betreuungsverhältnis

Änderungen der Betreuungszeiten sind von beiden Vertragsparteien sowie die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist von einer der Vertragsparteien unverzüglich der Stadt Garbsen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) Für jede angefangene durchschnittliche halbe Stunde Betreuung wird folgende Geldleistung gemäß der Anlage 1 gezahlt.

Diese Beträge setzen sich jeweils aus einem Anteil für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und für die Erziehungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) zusammen.

- (2) Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.

Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern

- a) bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt, oder
- b) bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt, oder
- c) bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
- d) bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

- (3) Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen (min. 160-Stunden-Qualifizierung) möglich.

Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen soll in diesen Fällen um 20 % abgesenkt werden.

- (4) Die tägliche Betreuung wird auf eine durchschnittliche wöchentliche Betreuung (5 Tage je Woche) umgerechnet. Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird die Zahlung der Geldleistung unterbrochen.
- (5) Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII erstattet die Stadt Garbsen auf Antrag und Nachweis angemessene Aufwendungen zu einer Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung je zur Hälfte. Der Antrag für diese jährliche Erstattung ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Aufwendungen zu einer Unfallversicherung können ebenfalls auf Antrag und Nachweis erstattet werden. Anträge hierfür sind bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen.
- (6) Die Zuschussbeträge nach Abs. 2 werden pro Tagespflegeperson nur einmal gezahlt. Zuständig ist das/ die jeweils erstbelegende Jugendamt/ Stadt.
- (7) Die Zahlungen nach Abs. 1 erfolgen in der Regel im jeweiligen Folgemonat. Die jeweiligen für den Zuschussbetrag nach Abs. 2 erfolgen in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Garbsen, 04. Juli 2013

Alexander Heuer
Bürgermeister